

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die Herstellung und Lieferung von serienmäßigen Fahrzeugteilen, von Werkzeugen für die Serienherstellung solcher Teile, für die Bearbeitung von kundenseitig übergebenen Fahrzeugteilen, für Forschungs- und Entwicklungsleistungen, für Konstruktionsleistungen, für die Herstellung und Lieferung von Prototypen, Prototypenteilen und Prototypenwerkzeugen, für andere Versuchsgegenstände und -anlagen sowie für Versuche und Erprobungen (allesamt nachfolgend auch als „Waren“ bezeichnet).

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Unsere in § 1 bezeichneten Lieferungen und Leistungen an Personen, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufs- und sonstigen Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir nach Vorlage derselben nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(3) Bestellungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen, es sei denn, mit dem Käufer ist Abweichendes vereinbart. Ebenso bedarf ein nach Vertragsschluss übermitteltes Änderungsverlangen des Käufers unserer Bestätigung.

(4) Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform. In elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben entfalten uns gegenüber eine rechtliche Bindungswirkung nur dann, wenn die beiderseitige elektronische Übermittlungsform für die Geschäftsverbindung vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme solcher Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt ist.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Vergütungsansprüche sind spätestens dreißig Tage ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

(2) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Kunden zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), so sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Die Rechte aus § 3 Abs. 5 bleiben vorbehalten.

(3) Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(4) Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von neun v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

(5) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegenkommener Wechsel - fällig zu stellen.

(6) In den Fällen des Abs. 5, sowie des § 6 Abs. 8 können wir die Einziehungsermächtigung (§ 6 Abs. 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

(7) Die in Abs. 5, sowie in § 6 Abs. 8 genannten Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Kunde in den Fällen des Abs. 5 oder des § 6 Abs. 8 innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden berechtigt.

(8) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

(9) Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Kunden beruht, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

(10) Für die Fälle einer wesentlichen Kostenveränderung bei Rohstoffen, Vormaterialien, Energie, Transportleistungen oder Umweltschutz oder einer Einführung neuer oder einer wesentlichen Erhöhung bestehender öffentlicher Abgaben oder vergleichbar wirkender Belastungen, gleichviel ob zivil- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet, die in ihrer Gesamtheit oder jeweils einzeln zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Herstellungskosten im Vergleich zu den bei Abschluss des einzelnen Liefervertrages zugrunde gelegten Kosten führt, sind wir unabhängig von den Einzelpreisen zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt; dies gilt nicht, sofern ein in den ersten drei Monaten nach Abschluss des einzelnen Liefervertrages liegender verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermin vereinbart wurde; ferner gilt dies nicht, sofern die Kostenveränderung konkret vorhersehbar war. Bei Rahmen- oder Abrufverträgen mit Preisvereinbarung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmen- oder Abrufvertrages beginnt. Die Preiserhöhung beschränkt sich auf die tatsächliche Kostenveränderung.

§ 4 Sicherheiten

(1) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Sofern wir unseren Anspruch auf Besicherung im Einzelfall oder zeitweilig nicht oder nicht in voller Höhe geltend machen, liegt darin kein Verzicht auf den Anspruch auf Besicherung.

(2) Leistet der Käufer eine geforderte Sicherheit nicht oder verlängert er eine gewährte Sicherheit, die zu verfallen droht, auf Anforderung nicht, so steht uns hinsichtlich noch nicht erbrachter Lieferungen und Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Versagung von Lagerentnahmen zu. Nach fruchtloser Fristsetzung sind wir zur Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich aller noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.

(3) An vom Käufer gelieferten oder beigestellten Gegenständen, die durch uns be- oder verarbeitet werden oder sonst Gegenstand oder Hilfsmittel unserer Leistungserbringung sind, besteht zu unseren Gunsten ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, welches der Absicherung unserer Vergütungsforderungen aus der Be- oder Verarbeitung samt Nebenforderungen dient. Gesetzliche Pfandrechte bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von uns hergestellten und verarbeiteten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln. An den uns durch den Kunden zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Waren steht uns zur Sicherung sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht zu; darüber hinaus gelten für diese Waren die nachfolgenden Absätze 5 bis 7, sowie 9 und 10 entsprechend.

(2) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGF, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne von § 6 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(5) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

(7) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 8 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern dies nicht durch uns erfolgt – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Falle befugt.

(8) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht uner-

heblichen Teils unserer Forderung hin, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

(9) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

(10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B. Ausführung der Lieferung

§ 6 Lieferfristen, Liefertermine

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und bei Zukäufen oder Fremdvergaben unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(2) Wenn der Kunde vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie die Übergabe von Plänen, Zeichnungen, Bauteilspezifikationen oder zu bearbeitenden Fahrzeugteilen, Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches - nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

(3) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

(4) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend. Als Höhere Gewalt gelten schwerwiegende, von außen kommende betriebsfremde Ereignisse, die selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbar sind und die dazu führen, dass eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur mit unangemessen hohem Aufwand erbringen kann. Insbesondere gilt als Fall höherer Gewalt ohne darauf beschränkt zu sein: Naturkatastrophe, Erdbeben, Vulkanausbruch, schweres Unwetter, Blitzschlag, Flut, ungewöhnlich starker Schneefall, orkanartiger Sturm, Feuer, Explosion, Freisetzung von Strahlung oder Giftstoffen, Krieg, Terrorismus, Anschlagsdrohung, Cyberkriminalität, Aufstand oder Aufruhr, ein Embargo oder eine behördliche, gerichtliche oder andere hoheitliche Maßnahmen unabhängig von ihrer Legitimation, eine Epidemie oder Seuche, Währungsverfall, Inflation, Arbeitskampf in eigenen und fremden Betrieben, schwerwiegende Transportbehinderungen, Maschinenbruch oder ein sonstiges ähnlich schwerwiegendes Ereignis. Das Ereignis ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige ist jede der Vertragsparteien unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zum Rücktritt von dem von der höheren Gewalt betroffenen Umfang des Vertrages berechtigt. Die Pflicht zur Bezahlung

erbrachter Leistungen wird durch die höhere Gewalt nicht berührt. Dem Käufer zustehende Rücktrittsrechte nach Ziffer B. II. 7. bleiben unberührt.

(5) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Kunden die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

(6) Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen in Abschnitt C, jedoch ist unsere Haftung hinsichtlich des Verzögerungsschadens der Höhe nach auf 30 v.H. des Wertes derjenigen Ware, hinsichtlich derer wir uns im Verzug befinden, beschränkt.

Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Kunde insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf alle drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Er hat sich ferner gegebenenfalls um Deckungskäufe bei Dritten zu bemühen, falls hierdurch größerer Schaden vermieden werden kann. Wir behalten uns vor, dem Kunden Deckungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

§ 7 Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen geltender DIN-Normen oder der geltenden Übung zulässig.

§ 8 Beauftragung Dritter

Wir sind berechtigt, uns bei Herstellung der Waren geeigneter und fachkundiger Dritter zu bedienen. In diesem Falle werden wir den Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

(1) Soweit nicht ein anderes einzelvertraglich bestimmt ist, liefern wir ab unserem Werk. Sofern ein Versand vereinbart ist, werden wir die Ware einer geeigneten Transportperson unserer Wahl zur Beförderung übergeben.

(2) Wird die Abholung oder Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

(3) Serienmäßige Fahrzeugteile und bearbeitete Fahrzeugteile werden in vom Kunden zuvor unentgeltlich und in einwandfreiem Zustand leihweise bereitzustellende Ladungsträger ohne weitere Verpackung und ohne Schutzbeschichtung bereitgestellt oder versandt. Die so verladene Ware darf keiner Witterung ausgesetzt werden und ist zum sofortigen Verbrauch bestimmt; für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung bedarf die Ware einer zusätzlichen geeigneten Verpackung.

(4) Werkzeuge für die Herstellung von Serienteilen stellen wir, sofern nicht eine Transportverpackung vereinbart ist, unverpackt und ohne Korrosionsschutzbehandlung zur Abholung

oder zur Versendung bereit. Diese Werkzeuge sind zum sofortigen Einsatz beim Kunden bestimmt; eine für eine Aufbewahrung oder Zwischenlagerung oder einen Weiterversand erforderliche Verpackung und eine Korrosionsschutzbehandlung bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(5) Verpackungen bzw. Einwegverpackungsmaterialien können beim Verkäufer unentgeltlich abgegeben werden. Kosten des Käufers für den Transport zum Verkäufer oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung werden nicht übernommen.

(6) Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

(7) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über; die gesetzlichen Bestimmungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 10 Mängelansprüche

(1) Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware oder über die vorzunehmende Bearbeitung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (§ 434 Abs. 2 Ziff. 1 BGB). Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Sowohl für die in § 434 Abs. 2 Ziff. 2 BGB geregelte Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung als auch für die in § 434 Abs. 3 BGB geregelten objektiven Anforderungen übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn wir von dem Verwendungszweck der Ware Kenntnis haben oder einer Eignung der Ware oder Leistung für eine bestimmte Verwendung nicht widersprechen. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

Falls der Käufer beabsichtigt, unsere Ware für sicherheitsrelevante Gegenstände oder Sicherheitsbauteile zu verwenden, bedürfen die erforderlichen besonderen Sorgfaltsanforderungen und der Gegenstand, die Anzahl und die Reichweite der von uns vorzunehmenden Sicherheitsprüfungen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag. Dies entlastet den Käufer nicht von seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit für das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

(2) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Kunde hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

(4) Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.

Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Fracht- und Umschlagskosten, sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.

(5) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft oder bearbeitet worden sind (z. B. sogenanntes II-a-Material), stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Sachmängelansprüche zu.

(6) Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Kunden - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder den Kaufpreis oder Werklohn herabsetzen oder von dem Vertrage zurücktreten oder bei Werkleistungen eine Selbstvornahme durchführen kann; Schadenersatz aus jedem Rechtsgrunde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der Regelungen des Abschnitts C beansprucht werden.

(7) Beschränkt sich der Sachmangel bei serienmäßig hergestellten Fertigteilen einer Großmenge (ab 100 Stück) auf einzelne Stücke und ist der verbleibende fehlerfreie Teil der Warenmenge für den Kunden ohne wesentliche Einschränkungen verwendbar und dies für ihn auch zumutbar, so können wir den Nacherfüllungsanspruch durch einen angemessenen Preisnachlass nach den Grundsätzen der Minderung abgelten; in diesem Falle haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf Rückgabe der fehlerhaften Warenmenge oder auf eine Gutsschrift für den Schrottwert.

(8) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige beträgt, zu. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(9) Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln hergestellter, gelieferter oder bearbeiteter beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, drei Jahre.

(10) Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln sonstiger hergestellter, gelieferter oder bearbeiteter beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist, ein Jahr.

(11) Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde - soweit einschlägig - seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB oder sonst seiner vertraglichen Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, solche Ansprüche - soweit tunlich - abzuwehren.

(12) Reklamations- oder Schadenspauschalen oder Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

(13) Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung findet, gilt dieses mit der Maßgabe,

dass Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache oder wegen sonstiger Leistungsstörungen nur im Falle eines Verschuldens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und nur in den Grenzen des nachfolgenden Abschnitts C. bestehen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und andere Fälle einer gesetzlich zwingenden Haftung.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

§ 11 Haftungsbeschränkungen

(1) Unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus jedem Rechtsgrunde wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts C ausgeschlossen oder beschränkt.

(2) Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

(3) Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(5) Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrunde ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert – bei Abrufen aus oder Einzelbestellungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen auf den Abruf- oder Einzelbestellwert – beschränkt, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen. Falls der Gesamtauftragswert oder der Abruf- oder Einzelbestellwert ohne gesetzliche Umsatzsteuer 50.000 EUR unterschreitet, gilt der Betrag von 50.000 EUR als Haftungsobergrenze, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen.

(6) Die in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, einem Personenschaden, einem Schaden an einer privat genutzten Sache oder in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftungen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ausfuhrnachweis

Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Kunde oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Kunde uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Kunde die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz.

(2) Wir weisen darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung und der Auftragsabwicklung anfallenden Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet werden.

(3) Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten und zur Einschätzung der Bonität auf elektronischem Wege mitzuteilen.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile ist Osnabrück. Wir sind auch berechtigt, allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.